

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 130.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 28, betreffend Errichtung einer neuen Oberförsterei in Ahhorn.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter verweist auf die Begründung der Vorlage. Es handele sich hier um eine produktive Ausgabe, die sich nach seiner Ansicht durch bessere Ausnutzung der Forsten mehr wie bezahlt mache. Der Bezirk Cloppenburg sei zu groß und könne nicht mehr hinreichend übersehen werden.

Der Ausschuss trägt hiergegen Bedenken in Hinsicht auf die schlechte Finanzlage, neue Beamtenstellen zu schaffen, er ist der Ansicht, daß durch zweckentsprechende Einteilung der Bezirke eine Entlastung der Oberförsterei Cloppenburg möglich sein werde. Es wurde z. B. im Ausschuss erwogen,

ob nicht die Oberförsterei Oldenburg nach Streef verlegt werden könne und dann durch Neueinteilung der Bezirke Besserung der Verhältnisse sich erzielen lasse.

Der Ausschuss stellt deshalb den
Antrag:

„Ablehnung der Regierungsvorlage mit der Anheimgabe, durch zweckentsprechende Einteilung der Oberförstereibezirke ohne Personalvermehrung und ohne Neubau eine bessere Arbeitsteilung herbeizuführen.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Solte.

Anlage 131.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 29.

Das Staatsministerium hat unterm 10. 12. 23 drei Verordnungen, betr. Umstellung der Gebühren in Verwaltungssachen auf Goldmark, erlassen und zwar:

1. Eine Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
2. Eine Verordnung für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezbr. 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
3. Eine Verordnung für den Landesteil Birkenfeld, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 8. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Bei der Beratung im Ausschuss wurde der Regierungsvertreter hinzugezogen.

Vom Ausschuss wurde gefragt, warum die Regierung in den Artikeln 3 der Verordnungen und Art. 4 der Verordnung für Birkenfeld, von den bisher festgesetzten Sätzen abgewichen sei. Der Regierungsvertreter erklärte, soweit die Gebühren für Einbürgerung in Frage kommen, muß die Möglichkeit bestehen, bei Anträgen auf Einbürgerung von solchen Personen, deren Vermögenslage es gestatte, höhere Gebühren zu erheben. Dieser Grundsatz entspreche der Billigkeit. Die Sätze an sich entsprechen den Rahmensätzen der Verordnung vom 12. 12. 22. Ferner wurde vom Ausschuss gefragt, ob sich nicht Schwierigkeiten ergeben, soweit die Erhebung von Gebühren bei Erteilung von neuen Konzessionen in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck in Frage kommen. Der Regierungsvertreter erklärte: die Erteilung von neuen Konzessionen sind sehr selten. In den meisten Fällen handelt es sich um Erteilung von vollen Konzessionen, nachdem schon längere Zeit beschränkte

9*

KonzeSSIONen in den Betrieben bestanden haben. Hier wird der Umsatz als Grundlage herangezogen, Schwierigkeiten hätten sich bisher nicht ergeben.

Der Ausschuss sieht keinerlei Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den vorliegenden Verordnungen nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Schulze.

Anlage 132.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juli 1921. 1. Lesung.

(Anlage 30.)

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich an die Bestimmungen, betr. Abänderung des Beamten-Dienstentlohnungsgesetzes an. Nur die zu § 14 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung weicht insofern von den Bestimmungen des B.-D.-G. ab, als hier vor der endgültigen Festsetzung des Mietpreises für Dienstwohnungen durch die Oberbehörde dem Schulvorstande, der Ortsschulkommission sowie dem betreffenden Lehrer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll.

Inbezug auf die Festsetzung der Friedensmieten für Lehrerdienstwohnungen wurden im Ausschusse lebhaftere Klagen laut. Es wurde an die Regierung die Frage gerichtet, nach welchen Grundsätzen die Oberbehörden hier verfahren seien. Nach dem Tatsachenmaterial, welches dem Ausschusse vorlag, waren irgendwelche Grundsätze nicht zu erkennen. Folgende Zusammenstellung möge dies erläutern:

Dienstwohnung eines Hauptlehrers in	Festgesetzte Friedensmiete
Neuenburg	550 M
Neuenburgerfeld	300 "
Bochhorn (Gemeinde)	250—350 M
Rönnelmoor	600 M
Schwei (neue Schulen)	600 "
Schwei (alte Schulen)	500 "
Seefeld (sämtliche Schulen)	360 "
Strüchhausen (sämtliche Schulen)	300 "
Oberhammelwarden (neue Schule, Ortskl. C)	360 "
Kienen (alte Schule, Ortskl. D)	400 "
Edwarden	550 "
Efenshamm	360 "
Kleinenfiel	420 "
Hoffe	450 "
Berne (Gemeinde), neue Schulen	400 "
Berne (Gemeinde), alte Schulen	200 "
Boitwarden	750 "

Garrien	700 M
Rüstringen (höchster Satz)	878 "
Rüstringen (niedrig. Satz)	672 "
Westerstede (Ort)	500 "
Westerstede (Gemeinde)	350—450 M
Warden	
Horumerfiel je	350 M
Augustfehn	350 "
Elisabethfehn-Dst	400 "
Strüchlingen (katholische Schulen)	300 "
Lethe (Ahlhorn Kolonie)	400 "
Ahlhorn	220 "
Steinloge	300 "
Sage	400 "

Die Verschiedenheit zeigt sich auffallend deutlich an folgendem Beispiel. Es wurden festgesetzt für die ganz gleichartigen neuen Schulen mit gleichem Garten

Norderschwei	600 M
Alfe	450 "
Norderseefelderaufendeich	360 "

Es wurde weiter festgestellt, daß vonseiten der oberen Schulbehörde in einer Reihe von Fällen abweichend von den Vorschlägen der Schulvorstände eine anderweitige Festsetzung der Friedensmieten erfolgt sei, so z. B. in

Schulvorstand setzt fest	Oberschulkollegium
1. Lethe 200 M	400 "
2. Elisabethfehn-Dst . 300 "	400 "
3. Warden 280 "	350 "
4. Augustfehn 225 "	350 "

Zum Vergleiche sei noch angeführt, daß vor Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnungen folgende Sätze galten:

Auf der Geest allgemein	300 M
In der Marsch allgemein	400 "



Diese Sätze galten ohne Rücksicht auf die Art der Wohnung und das Einkommen des Wohnungsinhabers.

Der zu den Beratungen zugezogene Regierungsvertreter legte an der Hand der neuen Bestimmungen dar, in welcher Weise augenblicklich die Miete für Lehrerdienstwohnungen festzustellen sei. Man müsse von den örtlichen Wohnungs- und Mietverhältnissen ausgehen, und es sei der Satz zu errechnen, der für ähnliche Wohnungen am Orte allgemein gezahlt werde. Dabei sei auch für die Benutzung des Hausgartens ein angemessener Betrag mit einzurechnen. Die Sätze seien von den Schulvorständen vorgeschlagen, nachdem die Ortschulkommission und die betr. Lehrer gehört worden seien. Auf diese Vorschläge hin werde der Mietsatz von der Oberbehörde endgültig festgesetzt.

Inbezug auf das angeführte Tatsachenmaterial erklärte der Regierungsvertreter, daß darauf gegründete Klagen dem Ministerium bisher nicht vorgetragen seien.

Der Ausschuß glaubt, daß es zweckmäßig ist, wenn bei der Festsetzung der Mieten für Lehrerdienstwohnungen darauf hingewirkt wird, daß eine einigermaßen nachbar-

gleiche Einschätzung für gleiche Wohnungen erfolgt, wenn auch zugegeben ist, daß nach den neuen Bestimmungen auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Art der Wohnung Rücksicht zu nehmen ist. Der Regierungsvertreter stimmte dieser Ansicht zu.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Die Staatsregierung wolle bei den oberen Schulbehörden darauf hinwirken, daß eine einigermaßen nachbargleiche Festsetzung der Friedensmieten für Lehrerdienstwohnungen erfolgt, wobei auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Art der Dienstwohnung Rücksicht zu nehmen ist.

Im übrigen wurde festgestellt, daß der vorliegende Gesetzentwurf mit den betr. Bestimmungen des V.-D.-G. übereinstimmt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

Anlage 133.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juli 1921. 2. Lesung.

(Anlage 30.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

Anlage 134.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 3', betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.

Durch Notverordnung vom 10. Dezember 1923 sind die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren auf Goldmark umgestellt. In der Verordnung sind, abgesehen von geringen Ausnahmen, die Friedenssätze als Goldmark-

Anlage 134, 135 und 136.

beträge beibehalten. Der Ausschuß hat gegen die Bestätigung der Notverordnung keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Der Landtag wolle der Verordnung vom 10. Dezember 1923, betr. Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Anlage 135.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 32, betreffend Verzeichnis der Neusiedler und der Beisiedler für 1923.

Das dem Ausschuß vorgelegte Verzeichnis der Neu- und Beisiedler, die von beiden Abteilungen des Siedlungsamts im Jahre 1923 eingewiesen worden sind, enthält für die Marschabteilung 24 Neusiedlungen und 19 Beisiedlungen und für die Geest-Moor-Abteilung 67 Neusiedlungen

und 157 Beisiedlungen. Das Verzeichnis gab dem Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 32 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

Anlage 136.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 33, betreffend Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Jahr 1. April 1924/25.

Nach den Mitteilungen der Staatsregierung ist ein förmlicher Voranschlag wie in früheren Jahren nicht aufgestellt worden. Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich im wesentlichen auf Kaufgelder für zum Verkauf kommende Grundstücke und Ablösungsgelder. Mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtung wird in bisheriger Weise fortzufahren sein. Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt zu verwenden:

- a) Zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Forstparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen;
- b) zur Landerwerbung behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien.

Da keine Bedenken gegen die Anlage gemacht werden, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sid.

Anlage 137.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Hafenamtes in Brake. 1. Lesung.

(Anlage 34.)

Am 7. April 1842 wurde durch landesherrliche Verordnung in Brake eine Schifffahrtskommission errichtet, bestehend aus Beamten und sonstigen Sachverständigen.

Die Schifffahrtskommission hatte die Aufgabe, die Interessen der Schifffahrt wahrzunehmen, die zu ihrer Förderung erforderlichen Anregungen zu geben und über alle nautischen Fragen Gutachten abzugeben. Nach Errichtung der Handelskammer ging der größte Teil der Tätigkeit der Schifffahrtskommission auf erstere über, so daß letzterer im Wesentlichen nur noch die Verwaltung der Seemannskasse verblieb. Am 18. Mai 1893 wurde durch Verordnung ohne Mitwirkung des Landtages in Brake ein Hafenamnt, bestehend aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksbaubeamten und dem Hafenmeister, errichtet. Bei der Beratung im Landtagsauschuß über die oben erwähnte Verordnung wurden Bedenken laut, ob das Ministerium befugt sei, eine solche neue Behörde ohne Zustimmung des Landtages einzusetzen; wegen der Geringfügigkeit der Ausgaben wurde damals von einem Antrage auf Aufhebung des Hafenamtes abgesehen.

Nach Errichtung des Hafenamtes ist von den am Schiffsverkehr beteiligten Kreisen wiederholt der Antrag gestellt worden, zwecks Förderung des Verkehrs das Hafenamnt durch einige Sachverständige zu ergänzen.

Um nun dem Wunsche der Interessenten nachzukommen und dem Hafenamte eine gesetzliche Grundlage zu geben, legt die Regierung obigen Gesetzentwurf vor, in welchem sie vorschlägt, dem Hafenamnt einen Beirat, bestehend aus 5 Personen, anzugliedern. Dieser Beirat soll

gutachtlich in allen wichtigen Fragen gehört werden. Sofern eine Übereinstimmung zwischen Beirat und Hafenamnt nicht zu erzielen ist, soll die Auffassung des Beirats dem Ministerium zur Kenntnis gebracht werden. Die Entscheidung des Ministeriums ist dem Beirat mitzuteilen.

Die Auffassung im Ausschuf über diese Vorlage war geteilt, eine Minderheit, der Abg. Reimers, stellt zu § 1 den

Antrag 1:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Bartels, Brodek, Dannemann, Dohm, Langen-St., Stukenberg, Wittje, stellen den

Antrag 2:

Annahme der §§ 1—4.

Zu dem § 5 wird gewünscht, daß nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Stellungnahme und Begründung dem Beirat mitzuteilen ist; die oben genannte Mehrheit stellt den

Antrag 3:

Streichung des letzten Satzes im Abf. 2, der durch die Worte: „Die Stellungnahme des Ministeriums in solchen Fällen ist dem Beirat mitzuteilen“ ersetzt wird.

Zu den §§ 6—9 sind Änderungen nicht gewünscht. Die Mehrheit stellt den

Antrag 4:

Annahme der §§ 6—9.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 138.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Hafenamtes in Brake. 2. Lesung.

(Anlage 34.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brodet.

Anlage 139.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855
1. Lesung.

(Anlage 35.)

Im Jahre 1855 wurde die Deichordnung geschaffen, die den Zweck hat, das Binnenland gegen die Fluten des Meeres und der offenen Flüsse zu schützen.

Art. 100, § 2 dieser Verordnung bestimmt, daß, wenn ein besonderer Rechnungsführer zur Hebung der Umlagen nicht bestellt ist, die Hebung der Umlagen durch den Amtseinnnehmer erfolgen soll. Der neue Gesetzentwurf sieht insofern eine Änderung dieser Bestimmung vor, daß, wenn zur Hebung der Umlagen ein besonderer Rechnungsführer nicht bestellt ist, diese mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen durch die staatliche Kasse zu erfolgen hat.

Der § 3 in Art. 100 der Deichordnung soll dahin geändert werden, daß für Hebung der Umlagen eine Gebühr zu bezahlen ist, deren Höhe vom Ministerium der Finanzen festgesetzt wird.

Der Ausschuß konnte sich den von der Regierung für diese Änderung vorgebrachten Gründen nicht verschließen und stellt den

Antrag:

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.



Anlage 140.

Bericht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Deichordnung. 2. Lesung.

(Anlage 35.)

Anträge zur 2. Lesung des Entwurfs lagen nicht vor.
Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist und im Ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 37.)

Da durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 aufgehoben ist, so kann für das Geschäftsjahr 1924 der Landwirtschaftskammer ihre Umlage nach der Steuerveranlagung für das Kalenderjahr 1923 überhaupt nicht errechnet und erwogen werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß, weil für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr eine Veranlagung nicht erfolgen kann, die Veranlagung für das nächste vorhergehende Kalenderjahr für die Umlageberechnung zur Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden soll. Wenn aber früher der Umlagepflichtige mit einem Betriebs- oder Pachteinkommen nicht veranlagt war, oder sein umlagepflichtiges Einkommen sich infolge Veränderung der Größe der Betriebsfläche usw. wesentlich verändert hat, soll eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Die Vorlage wurde im Ausschuß eingehend besprochen und von dem Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß es sich, wie in der Vorlage vorgesehen sei, um eine nachbargleiche Einschätzung der Betriebe handle. Eine nachträgliche Veranlagung werde insbesondere dann in Frage kommen, wenn eine nicht unwesentliche Veränderung der Betriebsgröße eingetreten sei. In letzter Instanz sei die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht möglich. Auf die vom Ausschuß gestellte Frage, ob der Gemeindevorsteher allein in der Lage sei, die Neuveranlagung vornehmen zu können, erwiderte der Regierungsvertreter, daß dagegen Bedenken nicht zu erheben seien, weil es sich hier nur um Ausnahmefälle handle.

Der Ausschuß stellte den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

